

Was macht der MDK: Einstufung und Qualitätsprüfungen bis September 2020

Mitte März dieses Jahres, als die eindrucklichen Bilder insbesondere aus Italien hier zu sehen waren, wusste keiner, wie sich die Lage in Deutschland entwickeln wird. Vorsorglich wurden im dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz auch im SGB XI die Grundlagen für einen Krisenmodus geschaffen. Es wurden unter anderem auch Regelungen erlassen, um einerseits die wie es in der Gesetzesbegründung so schön heißt: die „vulnerable Personengruppe“ der Pflegebedürftigen vor zusätzlichen Ansteckungsgefahren zu schützen, aber auch andererseits den MDK von Aufgaben zu entlasten und damit Personalreserven für andere Aufgaben in Gesundheitsämtern, Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen zu schaffen. Und diese Regelungen wurden gleich bis Ende September festgelegt.

Mit Blick von Heute, Anfang Juni, sieht die ganze Welt schon weniger pandemisch aus, insbesondere in Deutschland und viele fragen sich, warum beispielsweise die Einstufungsbegutachtungen vor Ort nicht wieder aufgenommen werden könnten. Da es aber hier gesetzliche Regelungen gibt, kann man diese auch nur über den Bundesgesetzgeber per neuem Gesetz wieder aufheben oder eben auslaufen lassen. Praktisch wird bis Ende September alles so bleiben, wie am 22.03.2020 im Gesetz beschlossen wurde.

Die Einstufungsbegutachtungen

Die Einstufungsbegutachtungen finden bis Ende September nur nach Aktenlagen und/oder zusätzlichem telefonischen Kontakt statt. Ein Fragebogen und evtl. Nachfragen ersetzen zurzeit den Hausbesuch. Ob das von

Vor- oder Nachteil ist, hängt von der individuellen Situation ab. Ein persönlicher direkter Eindruck kann durch keinen Fragebogen ersetzt werden. Natürlich könnte man vermuten, dass in dieser Übergangszeit es einfacher ist, eingestuft zu werden, denn Papier könnte geduldig sein. Andererseits muss es schon eine gewisse Plausibilität zwischen Fragebogen, Diagnosen, evtl. Arztberichten etc. geben. Und natürlich ist zu vermuten, dass viele dieser ‚Feineinstufungen‘ befristet werden, damit der persönliche Hausbesuch später die Papierentscheidung bestätigt oder verändert. Auch wenn die Einstufung unbefristet ist, könnte jederzeit eine Wiederholungsbegutachtung von den Pflegekassen veranlasst werden. Und da Bescheide nur für die Zukunft geändert werden können (wenn nicht grundsätzlich der Erstbescheid auf falschen Tatsachen beruhte), würden die Entscheidungen mindestens bis Ende September Bestand haben. Die Frage ist, ob man potentiell Pflegebedürftigen oder schon eingestuften Pflegebedürftigen raten sollte, die Feineinstufung zu nutzen, um einen oder einen höheren Pflegegrad zumindest befristet zu erhalten? Dauerhaft ist das keine sinnvolle Strategie, vor allem wenn später der Weg zurück gehen wird. Wenn Pflegebedürftigen wieder etwas ‚weggenommen‘ wird (sie zurückgestuft werden), dann ist das oft negativer als wenn sie etwas nicht erreicht haben. Deshalb sollte man die Situation nicht durch falsche Hinweise ausnutzen.

Da auch die Wiederholungsbegutachtungen, die im Regelfall in den Vorgutachten empfohlen wurden, ausgesetzt sind, sollten auch diese Pflegebedürftigen davon ausgehen, dass spätestens ab Oktober die Pflegekassen alle hier ‚kritischen‘ Fälle eher begutachten lassen!

Nicht nur die Prüfungen sind verändert, sondern auch alle damit einher gehenden Fristen: die Einstufungsfristen von 25 Arbeitstagen ist ebenso suspendiert wie die Fristen für die Schnelleinstufungen, die von einer Woche auf 25 Tage verlängert wurde.

Keine Qualitätsprüfungen

Auch die jährlichen Qualitätsprüfungen finden zurzeit bis Ende September nicht statt. Das heißt aber auch ganz praktisch: wenn von April bis September, also 6 Monate lang keine Prüfungen stattfanden, dann ist das Prüfpensum für 2020 nicht mehr zu schaffen. Es werden dieses Jahr nur ca. die Hälfte der Pflegedienste geprüft werden, zumindest dürfte das so wahrscheinlich sein. Denn der MDK hat ja nicht für die letzten 3 Monate dreimal so viel Personal für die Prüfungen zur Verfügung. Und dazu kommt, dass der Prüfaufwand stationär auch durch die Einführung des Indikatorenmodells steigen wird, insbesondere weil hier immer noch so was wie eine Erprobung läuft. Und wann vollstationär überhaupt genug Kapazitäten da sind, dass Heime im Normalbetrieb laufen können, ist nicht absehbar. Denn die Heime werden deutlich länger von den praktischen Auswirkungen und dem deutlich erhöhten internen Hygieneaufwand betroffen sein als die Pflegedienste. Aber, das sollte nicht vergessen werden: mit § 151 SGB XI sind die Regelprüfungen ausgesetzt, nicht aber die Anlassprüfungen!

Tipp:

Da aktuell die Einstufungen nur nach Aktenlage, Fragebogen und evtl. telefonischen Nachfragen erfolgen, kann eine zielgerichtete Beratung helfen. Denn natürlich geben die klassischen Fragebögen der Pflegekassen nicht das wieder, was differenziert in der Begutachtungsanleitung abgebildet ist. Manche pauschal gestellten Fragen kann man eigentlich nur in Kenntnis der Anleitung einstuftungskonform beantworten. Daher kann hier eine gute Beratung das ausgleichen, was ansonsten ein qualifizierter Gutachter im Hausbesuch erkennt und feststellen kann. Insbesondere wenn Pflegebedürftige selbst ihre eigene Lage einschätzen sollen, wird diese oft ‚schöner‘ dargestellt als sie tatsächlich ist. Hier kann eine fachliche Beratung sinnvoll helfen.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 07/2020

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a

33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247

Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de